

Gesetzliche Grundlagen zur Verwandtenunterstützung

Schweizerisches Zivilgesetzbuch

Neunter Titel: Die Familiengemeinschaft

Erster Abschnitt: Die Unterstützungspflicht

Art. 328

- ¹ Wer in günstigen Verhältnissen lebt, ist verpflichtet, Verwandte in auf- und absteigender Linie zu unterstützen, die ohne diesen Beistand in Not geraten würden.
- ² Die Unterhaltspflicht der Eltern und des Ehegatten bleibt vorbehalten, der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners bleibt vorbehalten.

Art. 329

- ¹ Der Anspruch auf Unterstützung ist gegen die Pflichtigen in der Reihenfolge ihrer Erbberechtigung geltend zu machen und geht auf die Leistung, die zum Lebensunterhalt des Bedürftigen erforderlich und den Verhältnissen des Pflichtigen angemessen ist.
^{1bis} Kein Anspruch auf Unterstützung kann geltend gemacht werden, wenn die Notlage auf einer Einschränkung der Erwerbstätigkeit zur Betreuung eigener Kinder beruht.
- ² Erscheint die Heranziehung eines Pflichtigen wegen besonderer Umstände als unbillig, so kann das Gericht die Unterstützungspflicht ermässigen oder aufheben.
- ³ Die Bestimmungen über die Unterhaltsklage des Kindes und über den Übergang seines Unterhaltsanspruches auf das Gemeinwesen finden entsprechende Anwendung.

Sozialgesetz (SG) des Kantons Solothurn vom 31. Januar 2007 (Stand 1. Januar 2020)

§ 9 Subsidiarität

- ¹ Eigenleistungen und Sozialversicherungsleistungen gehen Bedarfsleistungen vor.
- ² Ergänzungsleistungen, Prämienverbilligungen und Unterstützungsleistungen gehen den Sozialhilfeleistungen vor.
- ³ Die Sozialhilfeleistungen sind subsidiär zu den Eigenleistungen und den anderen Geldleistungen.

§ 154 Unterhaltspflicht- und Verwandtenunterstützungspflicht

- ³ Der Kanton prüft Ansprüche aus der Unterstützungspflicht der Verwandten und setzt sie durch, indem er mit pflichtigen Personen eine Vereinbarung trifft oder die erforderlichen zivilprozessualen Massnahmen ergreift.